OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653440/3/KH**

Datum: **Linz, 3. April 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über den Antrag des A__, auf Bewilligung von Verfahrenshilfe im Verfahren betreffend die Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 5. März 2025, GZ: BHWLVerk-2024-439676/5-HOE, den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Bewilligung von Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 5. März 2025, GZ: BHWLVerk-2024-439676/5-HOE, entzog die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) die Lenkberechtigung des A__ (im Folgenden: Antragsteller) für die Dauer von sechs Monaten und ordnete eine Nachschulung, eine amtsärztliche Untersuchung sowie eine verkehrspsychologischen Stellungnahme an, da sich der Antragsteller am 17. Dezember 2024 bei Verdacht des Lenkens eines Kraftfahrzeugs in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand nach Durchführung einer klinischen Untersuchung geweigert habe, Blut abnehmen zu lassen, obwohl die klinische Untersuchung den Verdacht einer Suchtgiftbeeinträchtigung ergeben habe.

2. Mit seiner gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde vom 21. März 2025 stellte der Antragsteller einen Antrag auf Bewilligung von Verfahrenshilfe, wobei die einstweilige Befreiung von sämtlichen Gebühren, den Kosten für Amtshandlungen außerhalb des Gerichts, von Zeugen-, Sachverständigen-, Dolmetsch- und Übersetzergebühren, den notwendigen Barauslagen des beigegebenen Rechtsanwalts, den Reisekosten sowie den Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt beantragt werden. Begründend führt der Antragsteller aus, dass er rechtliche Unterstützung eines Anwalts benötige, da er zurzeit beim AMS vorgemerkt sei und es ihm nicht möglich sei, die Kosten des Verfahrens sowie die einer rechtlichen Unterstützung zu tragen. Er sei Mieter einer Wohnung, für die er monatlich 457,23 Euro und zusätzlich 80 Euro für Gas sowie 41 Euro für Strom zahle. Als Arbeitssuchender beziehe er ca. 1.100 Euro pro Monat. Er habe insgesamt Schulden in Höhe von ca. 30.000 Euro und keine Unterhaltsansprüche oder Unterhalts- bzw. Sorgepflichten.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Behördenakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Antragsteller zahlt monatlich 457,23 Euro Wohnungsmiete, zusätzlich 80 Euro für Gas sowie 41 Euro für Strom. Er bezieht ca. 1.100 Euro Arbeitslosengeld pro Monat, hat Schulden in Höhe von ca. 30.000 Euro, keine Unterhaltsansprüche und Unterhalts- bzw. Sorgepflichten. [Angaben im Verfahrenshilfeantrag, beigelegte Nachweise]

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt bzw. in den in der Beschwerde enthaltenen Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers, woraus sich der vorliegende Sachverhalt eindeutig ergibt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 8a Abs 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

Gemäß § 8a Abs 2 VwGVG sind, soweit nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

Um Verfahrenshilfe bewilligen zu können, ist die Erfüllung der vier Voraussetzungen des § 8a VwGVG kumulativ erforderlich.

Unter Anknüpfung an die Erfordernisse des Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC hat anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, der begründeten Erfolgsaussichten sowie der Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für den Antragsteller zu erfolgen (vgl VfGH 25.06.2015, G 7/2015; VwGH 03.09.2015, Ro

2015/21/0032; 11.09.2019, Ro 2018/08/0008; Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2019] VwGVG § 8a K 5 ff).

Im Bezug auf das Vorliegen eines ungehinderten Zugangs zu Gericht ist betreffend eingabegebührenpflichtigen Rechtsmittelverfahren zu überprüfen, ob diese eine unüberwindbare finanzielle Hürde darstellen können, sodass der Zugang zu Gericht im Ergebnis verunmöglicht würde, wobei im gegenständlichen Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Eingabengebühr in Höhe von 30 Euro zu entrichten ist.

Die vorgelegten Unterlagen bzw. Angaben des Antragstellers lassen den Schluss nicht zu, dass dieser nicht in der Lage wäre, die Eingabengebühr in Höhe von 30 Euro für das Beschwerdeverfahren zu begleichen. Hinsichtlich der weiters beantragten Befreiungen von Gebühren, Reisekosten und Barauslagen ist festzuhalten, dass nach vorläufiger Prüfung davon auszugehen ist, dass diese großteils nicht anfallen und sich die Kosten für die Fahrt von B__ nach C__ und zurück auf ca. 12 Euro (öffentliches Verkehrsmittel) belaufen. Schon aus diesem Grund war der diesbezügliche Antrag daher abzuweisen.

Für die Bewilligung der Verfahrenshilfe ist zudem erforderlich, dass es durch die Kosten der Führung des Verfahrens zu einer Gefährdung des Unterhalts kommt. Nach § 8a Abs 2 erster Satz VwGVG ist diese Voraussetzung (wie auch alle anderen Voraussetzungen) nach den Vorschriften der ZPO zu beurteilen. Als notwendiger Unterhalt ist gemäß § 63 Abs 1 zweiter Satz ZPO jener Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und für ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt. Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159).

Unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Antragstellers ist auszuführen, dass weder die Sachverhalts- noch die Rechtslage dieses Falles als komplex zu bewerten ist. Zu beurteilen ist insbesondere die Frage, worauf die Weigerung des Antragstellers, sich nach der klinischen Untersuchung Blut abnehmen zu lassen, beruhte, wobei es sich hierbei um eine den maßgeblichen Sachverhalt des Falles betreffende Frage und nicht um eine Rechtsfrage handelt, hinsichtlich derer besondere Rechtskenntnisse erforderlich wären. Der Antragsteller führt lediglich aus, dass er rechtliche Unterstützung eines Anwalts benötige und derzeit beim AMS vorgemerkt sei, weshalb es ihm nicht möglich sei, die Verfahrenskosten bzw. diejenigen der rechtlichen Unterstützung zu tragen. Er begründet aber diese Angaben nicht näher. Es finden sich keine Hinweise darauf, dass der Antragsteller seinen Standpunkt nicht selbst darlegen könnte.
Die Angaben im Antrag legen eine angespannte finanzielle Lage des Antragstellers nahe, allerdings verfügt dieser dennoch über ausreichend finanzielle Mittel, um

ohne Gefährdung des notwendigen Unterhalts die Kosten für die Führung des Verfahrens zu bestreiten.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 17 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. In Zusammenschau mit dem vor den Verwaltungsgerichten geltenden Amtswegigkeitsprinzip des § 39 Abs 2 AVG (VwGH 28.04.2016, Ra 2015/07/0057; 26.06.2014, Ro 2014/03/0063), ergibt sich, dass die Beigabe eines Verfahrenshelfers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist (VwGH 11.09.2019, Ro 2018/08/0008).

Zusammengefasst, besteht für den Antragsteller auch ohne unentgeltliche Beigabe eines Rechtsanwalts bzw. bei Zahlung der Eingabengebühr in Höhe von 30 Euro sowie der Fahrtkosten in Höhe von 12 Euro ein uneingeschränkter Rechtszugang, weshalb der Antragsteller auch ohne Verfahrenshilfe gegenüber einer anderen beschwerdeführenden Partei, der ein Rechtsanwalt beisteht, nicht schlechter gestellt ist (siehe VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032 mwN).

Da sämtliche Voraussetzungen zur Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers kumulativ vorliegen müssen, kommt es auf die Frage der finanziellen Verhältnisse des Antragsstellers im gegenständlichen Fall nicht mehr an. Zusammengefasst war deshalb dem Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers nicht Folge zu geben und spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Verfahrenshilfe ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing